

An das
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

[ausschließlich per E-Mail](#)

Düsseldorf, 17.04.2026

703/562

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Folgen des BFH-Urteils vom 05.11.2025 – I R 37/22 für die tatsächliche Durchführung einer ertragsteuerlichen Organschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ertragsteuerliche Organschaft hat für Unternehmensgruppen eine hohe (praktische) Relevanz. Der Gesetzgeber ermöglicht durch die Regelungen des § 14 ff. KStG eine Abkehr von einer Besteuerung des einzelnen, rechtlich selbständigen Unternehmens (Stand-alone-Betrachtung). Sofern juristische Personen in einem tatsächlichen und rechtlichen Unterordnungsverhältnis zu einer anderen juristischen oder natürlichen Person stehen, werden diese zusammen als steuerliche Einheit betrachtet. Technisch wird dabei unter bestimmten Voraussetzungen das Einkommen einer Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Damit erfolgt die Besteuerung dieses Einkommens auf Ebene des Organträgers. Werden die Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, haben sogenannte "verunglückte Organschaften" potenziell erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Betroffenen. Eine dieser Voraussetzungen ist ein zivilrechtlich wirksam abgeschlossener Ergebnisabführungsvertrag ("EAV"). Er muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG).

Das BFH-Urteil vom 05.11.2025 – I R 37/22 (veröffentlicht am 12.03.2026) weist aufgrund seiner neuen Ausführungen zur tatsächlichen Durchführung des EAV eine sehr hohe Praxisrelevanz auf. In diesem Zusammenhang ergeben sich für den Berufsstand und die Steuerpflichtigen zahlreiche Fragen. So führt der BFH – in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung – aus, dass es für eine Durchführung eine Buchung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem EAV in den betreffenden Jahresabschlüssen benötigt. Des Weiteren seien diese zivilrechtlich fälligen Ansprüche aus dem EAV zu erfüllen. Der BFH hat

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/8 zum Schreiben vom 17.04.2026 an das BMF

sich in der o.g. Entscheidung erstmalig – und entgegen der herrschenden Meinung im Schrifttum – dahingehend positioniert, dass die Erfüllung zeitnah, innerhalb von 12 Monaten ab Fälligkeit erfolgen müsse.

Von besonderer Relevanz für die Steuerpflichtigen wären eine Regelung zum Anwendungszeitpunkt der Rechtsprechung und eine Klarstellung inwieweit sich aus der Rechtsprechung verfahrensrechtliche Konsequenzen – Offenlegungspflichten bei noch einzureichenden Steuererklärungen sowie Anzeige- und Berichtigungspflichten für bereits eingereichte Steuererklärungen – ergeben.

Des Weiteren würde eine Konkretisierung hinsichtlich der neuen Anforderungen an die tatsächliche Durchführung des EAV auf Basis der Grundsätze des Urteils – bspw. zur Fristberechnung oder zur Anerkennung von Erfüllungssurrogaten – zu gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Situation dringend erforderlicher Rechtssicherheit und Verlässlichkeit des Steuersystems für den Steuerpflichtigen führen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir uns wie folgt positionieren und wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese mittels eines entsprechenden Anwendungsschreibens beseitigen oder entsprechende gesetzliche Anpassungen anregen würden:

Zum Anwendungszeitpunkt der Rechtsprechung

Sollte die Finanzverwaltung das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlichen wollen, sollten die im Urteil aufgestellten Durchführungsgrundsätze erst für Veranlagungszeiträume gelten, die nach der Veröffentlichung beginnen.

Wir regen an, klarzustellen, dass für bereits eingereichte und noch einzureichende Steuererklärungen keine besonderen Nachforschungspflichten hinsichtlich der Durchführung von Ergebnisabführungsverträgen bestehen.

Durch die vorstehend beschriebene Anwendungsregelung wird gewährleistet, dass die Anwendung der Grundsätze für alle Steuerpflichtigen zu demselben Zeitpunkt beginnt und Steuerpflichtige, die vor der erstmaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine andere Praxis angewandt haben, Zeit haben, ihre Vorgehensweise zu ändern.

Denn der BFH hat, soweit ersichtlich, erstmalig mit o.g. Urteil Stellung zu einer Frist genommen, innerhalb derer Ansprüche aus dem EAV zu erfüllen sind. Die herrschende Meinung – inklusive verwaltungsnaher Literatur – ist bisher davon ausgegangen, dass die Erfüllung von Ansprüchen während der gesamten Vertragslaufzeit der Organschaft bis zu ihrer Beendigung zulässig sei. Steuerpflichtige können sich nach ständiger Rechtsprechung des BFH nicht auf einen Vertrauensschutz nach § 176 AO berufen, da dieser bei bisher ungeklärter

Seite 3/8 zum Schreiben vom 17.04.2026 an das BMF

Rechtslage nicht entstehen kann. Auch vor dem Hintergrund, dass die Finanzverwaltung zur Frist bezüglich der Erfüllung von Ansprüchen aus dem EAV (mindestens) öffentlich bislang keine Stellung bezogen hat, wäre eine rückwirkende Nichtanerkennung einer Organshaft, insbesondere in Fällen der fünfjährigen Mindestlaufzeit – aufgrund der sich aus dem o.g. genannten Urteil ergebenden Gründe – unsachgemäß. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die Organshaft mittlerweile beendet wurde.

Für Zwecke der Rechtssicherheit sollte eine (gesetzlich normierte) Anwendungsregelung geschaffen werden.

Im Fall einer Anwendungsregelung sollten keine Offenlegungspflichten bei Erklärung einer Organshaft unter ggfs. bestehender Kenntnis von möglichen Verstößen in Altjahren gegen die im Urteil aufgestellten Durchführungsgrundsätze bestehen.

Aus den Regelungen der §§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 150 Abs. 2 AO ergibt sich nach unserem Verständnis der dort dargelegten Offenlegungspflichten über steuerlich erhebliche Tatsachen, dass auf den Empfängerhorizont der Finanzbehörden abzustellen ist. Dies wird von der Finanzverwaltung in ihren eigenen Vorschriften sowie durch diese in der im BStBl. II veröffentlichten Rechtsprechung nach außen sichtbar. Nach unserem Verständnis besteht für den zugrunde liegenden Sachverhalt keine Offenlegungspflicht. Soweit ersichtlich ist dies aber nicht eindeutig geklärt.

Zu möglichen Berichtigungspflichten

Wir regen an, klarzustellen, dass für “Altjahre“ und bis zur möglichen Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt keine Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO besteht.

Bei Annahme einer Anzeige- und Berichtigungspflicht hätte für den Steuerpflichtigen bereits im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe erkennbar sein müssen, dass es sich bei den nicht erklärten Tatsachen um solche handelt, die aus Sicht der Finanzbehörde als Erklärungsempfänger steuerlich erheblich sind.

Ergeht nach Abgabe der Steuererklärung erstmalig eine höchstrichterliche Rechtsprechung oder kommt es zu einer Änderung der Rechtsprechung und die Finanzverwaltung macht sich diese zu eigen oder erklärt die Finanzverwaltung erstmalig ihre Sichtweise erkennbar nach außen, fehlt es an einer solchen Erkennbarkeit. Da die Finanzverwaltung zu der zugrunde liegenden Thematik zumindest bisher eine evtl. abweichende Auffassung hat erkennen lassen (vgl. BMF-Schreiben v. 09.07.2021 und vom 07.04.2022), wäre eine Klarstellung, dass keine Berichtigungspflichten bei nachträglicher erstmaliger Festlegung der Rechtslage bestehen, wünschenswert.

Seite 4/8 zum Schreiben vom 17.04.2026 an das BMF

Zu Auswirkungen von Verstößen in festsetzungsverjährten Veranlagungszeiträumen für Folgejahre

Wir regen an, klarzustellen, dass Verstöße in bereits festsetzungsverjährten Veranlagungszeiträumen nicht zu einer Nichtanerkennung der Organshaft in Folgejahren führen dürfen.

Sollten die vorgenannten Klarstellungen oder Kulanzregelungen aus Sicht der Finanzverwaltung nicht möglich sein, geben wir zu bedenken, ob nicht zumindest klargestellt werden kann, dass nur Durchführungsverstöße in noch nicht festsetzungsverjährten Jahren zu einer Nichtanerkennung der Organshaft in Folgejahren führen können. Unter Zugrundelegung der Auffassung der Finanzverwaltung in R 14.5 Abs. 8 KStR kann aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass auch jahrzehntelang zurückliegende (Nicht-)Handlungen noch Folgen für die heutige Besteuerung entfalten können und ggfs. ein erheblicher Anteil der heute bestehenden Organschaften gefährdet sein könnte.

Zur möglichen Abgabepflicht von Gewerbesteuererklärungen einer Organgesellschaft

Wir regen an, klarzustellen, dass keine erstmalige Abgabepflicht für eine Gewerbesteuererklärung der (vermeintlichen) Organgesellschaft besteht.

Nach unserem Verständnis ist auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 GewStDV für die Organgesellschaft während einer bestehenden Organschaft eine eigene Gewerbesteuererklärung abzugeben. Zwar betrifft die persönliche Erklärungspflicht gem. § 14a i.V.m. § 5 GewStG den Organträger, allerdings wird die Gewerbesteuererklärung de facto durch die Organgesellschaft selbst eingereicht. Daher besteht nach unserem Verständnis keine erstmalige Erklärungspflicht.

Zum Verzicht auf eine neue fünfjährige Laufzeit

Wir regen an, die Vorschrift des R 14.5 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 KStR ersatzlos zu streichen. Alternativ sollten verwaltungsseitig zumindest alle ordnungsgemäß durchgeführten Organschaftsjahre nach Ablauf der Mindestlaufzeit anerkannt werden.

Wurde gegen die Voraussetzungen der Organschaft innerhalb der fünfjährigen Mindestlaufzeit verstoßen, ist der Organschaft von Beginn an die Anerkennung zu versagen. Erfolgt ein Verstoß dagegen erst in einem Jahr nach Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit, ist die Anerkennung der Organschaft für dieses Jahr zu verweigern. Die Finanzverwaltung drückt in R 14.5 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 KStR für die Jahre danach ihre Sichtweise dergestalt aus, wonach auch bei Nichtdurchführung einer Organschaft nach Ablauf der ursprünglichen fünfjährigen Mindestlaufzeit des EAVs eine erneute fünfjährige Laufzeit zur Wiederbelebung der Organschaft erforderlich ist. Diese Auffassung wird nach der herrschenden Meinung nicht durch den Gesetzeswortlaut gedeckt. Vielmehr handelt

Seite 5/8 zum Schreiben vom 17.04.2026 an das BMF

es sich bei Verstößen nach der Mindestlaufzeit um eine “Organschaftspause“ und daher gerade nicht um eine Beendigung der Organschaft. Der EAV besteht zivilrechtlich nämlich fort. Aus diesen Gründen sollte die Verwaltungsvorschrift des R 14.5 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 KStR vollständig aufgegeben werden.

Die Nichtanerkennung der Rechtsfolgen der Organschaft sollte höchstens auf die Jahre beschränkt werden, für die tatsächlich ein Verstoß der Durchführung vorliegt. Es erscheint nicht plausibel, warum auch für Folgejahre, in denen der EAV ordnungsgemäß durchgeführt wurde, diese Folgewirkungen dergestalt bestehen, dass die Organschaft nicht erkannt wird, weil keine neue fünfjährige Mindestlaufzeit begründet wurde.

Zumindest sollte aber das von der Finanzverwaltung derzeit vorgesehene Erfordernis des Neuabschlusses einer erneuten fünfjährigen Mindestlaufzeit für EAVs, die nur aufgrund der vom BFH konkretisierten Durchführungsgrundsätze als nicht ordnungsgemäß durchgeführt gelten, erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im BStBl (falls dies geplant sein sollte) gelten. Als Folge werden alle ordnungsgemäß durchgeführten Organschaftsjahre anerkannt, die zwischen Durchführungsverstoß und Bekanntwerden der neuen BFH-Rechtsprechung liegen.

Zu Fristberechnung

Wir regen an, klarzustellen, ab welchem Zeitpunkt die Frist beginnt. Unseres Erachtens sollte dabei auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Feststellung des Jahresabschlusses abgestellt werden, sofern zivil- oder gesellschaftsrechtlich keine abweichenden Termine vereinbart wurden.

Der BFH sieht in seinem Urteil grundsätzlich eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten für ausreichend für eine zeitnahe Erfüllung an. Des Weiteren führt er in seinem o.g. Urteil aus, dass die Zwölfmonatsfrist, mit Feststellung des Jahresabschlusses bzw. der Fälligkeit der Ansprüche beginnt. Allerdings stellt der BFH dabei auf keine gesetzliche Grundlage ab noch wird auf vertragliche Abreden eingegangen. Des Weiteren wurde nicht zwischen Gewinnabführung und Verlustübernahme differenziert. Gerade in diesem Punkt besteht eine Differenz zwischen der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.10.1999 – II ZR 120–98) und der des BFH (Urteil vom 22.04.1964 – II 246/60 U, BStBl. III 1964, S. 334). Unter anderem deswegen bestehen in der Praxis unterschiedliche zivilrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Fälligkeitsdatums.

Der BGH entschied, dass der Verlustübernahmeanspruch nicht erst bei Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, sondern bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung und damit am Bilanzstichtag der Organgesellschaft fällig wird. Dieser Aspekt berücksichtigt den besonderen Schutzzweck des § 302 AktG. Dieser gebietet, „*die Fälligkeit der Ausgleichsforderung mit ihrer Entstehung am Bilanzstichtag als dem frühestmöglichen Zeitpunkt eintreten zu lassen.*“

Seite 6/8 zum Schreiben vom 17.04.2026 an das BMF

Anderenfalls hätte der Mehrheitsgesellschafter die Möglichkeit, durch tatsächliche Einflußnahme den Verlustausgleich zum Nachteil der außenstehenden Aktionäre und der Gläubiger zu verschleppen. Werden Aufstellung und Feststellung der Jahresbilanz verzögert, ist der Fehlbetrag anhand der Ansätze einer Zwischenbilanz zu ermitteln.“.

Demgegenüber hat der BFH entschieden, dass ohne Fälligkeitsvereinbarung im Vertrag die Gewinnabführung mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde vertraglich vereinbart, dass für den Fall einer Gewinnabführung die Fälligkeit mit Feststellung des Jahresabschlusses eintreten sollte.

Wie dargestellt, hat sich der BFH nicht näher damit befasst, ob und ggf. in welcher Form von seiner Rechtsprechung abweichende zivilrechtlich vereinbarte Fälligkeiten steuerrechtlich zulässig sind. Für die disponibel gestaltbaren Vertragsteile sind die Vertragspartner u.E. frei darin, individuelle Abreden zu treffen. Dies sollte bei der Anerkennung der Organschaft und dem Beginn der Fristberechnung berücksichtigt werden, soweit außenstehende Gesellschafter nicht benachteiligt werden.

Aus Vereinfachungsgründen sowie Gründen der Rechtssicherheit sollten Ungleichbehandlungen zwischen Gewinnabführung und Verlustübernahme vermieden werden. Daher ist zu überlegen, ob für steuerliche Zwecke als Beginn der Frist für die tatsächliche Durchführung auf identische Zeitpunkte, z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, abgestellt werden kann.

Zur Einführung einer Regelung zur Durchführung

Wir regen an, gesetzlich klarzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Durchführung vorzunehmen ist.

Für die Anerkennung einer Organschaft für steuerliche Zwecke ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre abzuschließen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchzuführen.

Es wird gesetzlich somit weder eine Vorgabe festgelegt, bis wann der EAV tatsächlich durchgeführt werden muss, noch, ob sich die tatsächliche Durchführung auf einzelne Vertragsjahre oder die gesamte Vertragslaufzeit bezieht. Somit erscheint die Interpretation des BFH zwar durchaus möglich, aber nicht zwingend zu sein. Konkret enthält der Gesetzeswortlaut aber keine Voraussetzung einer zeitnahen Erfüllung noch den Hinweis auf eine Zwölfmonatsfrist. Letztendlich fehlt es an einer gesetzlichen Vorgabe zur Regelung der tatsächlichen Durchführung.

Daher ist zu überlegen, ob der Gesetzgeber nicht selbst tätig wird. Sollte eine gesetzgeberische Lösung ins Auge gefasst werden, bitten wir die praktischen

Seite 7/8 zum Schreiben vom 17.04.2026 an das BMF

Umstände zu berücksichtigen. So ist in der Praxis insbesondere für internationale Unternehmensgruppen häufig schwierig, die Zwölfmonatsfrist des BFH einzuhalten. Da der Gesetzgeber frei in seiner Entscheidung über die Länge der Frist ist, sollte dieser Aspekt Berücksichtigung finden. Die steuerliche Anerkennung der Organschaft sollte bei grundsätzlicher Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht an langwierigen (internen) Bearbeitungszeiten scheitern. Hier wäre eine Regelung im Sinne der Abbildung der Realität der Steuerpflichtigen wünschenswert.

Zur Behandlung eines Vorababschlags

Wir regen an, Vorabzahlungen als tatsächliche Durchführung anzuerkennen. Sofern sich der finale Ausgleich dergestalt verzögert, dass dieser außerhalb der Zwölfmonatsfrist erfolgt, sollte die Fristüberschreitung in diesen Fällen einer Anerkennung der steuerlichen Organschaft nicht entgegenstehen. Gleiches gilt, sofern als Forderung oder Verbindlichkeit aus dem EAV nur der saldierte Betrag aus Abschlagszahlung und Anspruch aus dem EAV in der Bilanz ausgewiesen wird.

Der BFH führt im Urteil I R 37/22 in Rz. 14 aus, dass „*der Wortlaut „durchführen“ [...] — auch wegen der zeitlichen Verknüpfung mit der gesamten Geltungsdauer des GAV — gerade nicht zwingend (nur) mit der tatsächlichen Erfüllung von Forderungen und Verbindlichkeiten gleichzusetzen, sondern weiter im Sinne eines tatsächlichen „Lebens“ des GAV zu verstehen [ist].“* Weiter führt er aus, dass „*schon vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung objektiv erkennbar sein muss, dass die zivilrechtlichen Vertragspflichten anerkannt und erfüllt werden.“*

Was genau als “Leben“ zu verstehen ist, ergibt sich (verständlicherweise) nicht aus dem Gesetz. Sollte sich die Finanzverwaltung dieser Auffassung anschließen bzw. planen, das Urteil im BStBl. zu veröffentlichen, sollte sie flankierend mitteilen, was aus ihrer Sicht unter “Leben“ zu verstehen ist.

Aus unserer Sicht wird gerade in Fällen, in denen unterjährig – quasi schon “vorab“ – Abschlagszahlungen geleistet werden, der Wille erkennbar sein, den EAV tatsächlich durchzuführen. Dabei ist selbstverständlich, dass final zu viel gezahlte Beträge zurückzuerstatten sind oder der Restbetrag von der Organgesellschaft noch zu leisten ist. In Fällen solcher Vorabzahlungen sollte es unschädlich sein, wenn der finale Ausgleich erst nach der Zwölfmonatsfrist erfolgt, da eindeutig ist, dass der zivilrechtlich vereinbarte tatsächlich umgesetzt wird und auch schon zum Großteil und dass er auch innerhalb “angemessener Zeit“ durchgeführt wurde.

Seite 8/8 zum Schreiben vom 17.04.2026 an das BMF

Zur Anerkennung korrekt durchgeführter Jahre innerhalb der fünfjährigen Mindestlaufzeit

Wir regen an, Durchführungsverstöße, die während der ursprünglichen fünfjährigen Mindestlaufzeit des EAV aufgrund der im Urteil festgelegten Grundsätze entstehen, kulant zu behandeln.

Soweit ersichtlich, ergeht erstmalig in dieser Form Rechtsprechung zur tatsächlichen Durchführung. Aufgrund der weitreichenden (finanziellen) Folgen bei Durchführungsverstößen innerhalb der fünfjährigen Mindestlaufzeit sollte mit Blick auf R 14.5 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 KStR von einer allzu strengen Sichtweise im Hinblick auf die im Urteil festgelegten Grundsätze Abstand genommen werden.

So ist zu überlegen, ob nicht mindestens die Jahre der fünfjährigen Mindestlaufzeit, in denen der EAV ordnungsgemäß durchgeführt wurde, anerkannt werden. Für Jahre, in denen Durchführungsverstöße allein auf der im Urteil festgelegten Grundsätze des Urteils I R 37/22 vorliegen, könnte eine Organschaftspause ohne Folgewirkung für andere Jahre anerkannt werden.

So könnte (auch) über eine Laufzeitverlängerung des EAV mit Rückwirkung bzw. einer organschaftserhaltenden Laufzeitinterpretation nachgedacht werden. Als Folge dieser Sichtweise sollten ordnungsgemäß durchgeführte Organschaftsjahre, die zwischen einem Durchführungsverstoß und der Erkenntnis des Durchführungsverstoßes (aufgrund des BFH-Urteils) liegen, anerkannt werden können. Siehe dazu auch die anhängigen BFH-Verfahren I R 18/25 und I R 18/23.

Zur grundsätzlichen Reform der Organschaftsbesteuerung

Wir regen an, statt der streitanfälligen bestehenden gesetzlichen Regelungen ein modernes Gruppenbesteuerungssystem einzuführen.

Das aktuelle BFH-Urteil sowie die vorhergehende kasuistische Rechtsprechung zeigen deutlich, wie streitanfällig die derzeit geltende gesetzliche Regelung ist.

Aus unserer Sicht könnte nur eine grundsätzliche umfassende Reform – bspw. wie von der Expertenkommission “Vereinfachte Unternehmensteuer“ ohne das Erfordernis eine EAV vorgeschlagen – zu einem modernen und zukunftsfesten Unternehmensteuerrecht beitragen.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
Technical Director Tax